

Folgeanträge von afghanischen Staatsbürger_innen in Deutschland im Lichte der Machtübernahme der Taliban

Autorin: Rechtsanwältin Regina Jördens-Berneburg (Göttingen)

Stand: 15.09.2021

Die Entwicklungen in Afghanistan angesichts der Übernahme der staatlichen Gewalt durch die Taliban aufgrund des Abzugs der NATO-Einsatzkräfte gibt Anlass zu vermehrten Beratungsanfragen afghanischer Flüchtlinge, inwieweit diese Einfluss auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu haben vermögen.

Die nachfolgenden Ausführungen versuchen auf die häufigsten Fragen zu den rechtlichen Folgen und einer sinnvollen Vorgehensweise einzugehen und die Beratungspraxis zu unterstützen. Erkennbar können viele Aspekte zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend geklärt werden, sodass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen nach einer Interessenabwägung durch die jeweiligen Betroffenen, unterstützt durch fachkundige anwaltliche Beratung, überlassen bleiben muss.

1. Sind die aktuellen Ereignisse in Afghanistan grundsätzlich geeignet, um einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG erfolversprechend zu begründen?

Grundsätzlich dürfte ein Asylfolgeantrag aufgrund des Machtumbruchs in Afghanistan begründbar sein.

Soweit im Einzelfall aus der früheren abschließenden asylrechtlichen Entscheidung – also dem verwaltungsgerichtlichen Urteil oder für den Fall, dass keine Klage erhoben wurde, aus dem Bescheid des Bundesamtes – hervorgeht, dass einem/einer Antragssteller_in im ersten Asylverfahren geltend gemachte politische Verfolgung durch die Taliban – etwa als Mitglied der afghanischen Sicherheitskräfte oder ausländischer Unternehmen oder Organisationen – geglaubt worden ist, die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes hiernach aber einzig an einem Verweis auf eine sogenannte „inländische Fluchtalternative“ scheiterte, kann die veränderte Sachlage auch zur Begründung eines Folgeantrages erneut auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG herangezogen werden. Denn, nachdem die Taliban nunmehr in ganz Afghanistan die Staatsgewalt stellen, wird ein Verweis auf ein anonymes Leben in einer Großstadt nicht mehr als hinreichende Schutzmaßnahme, um sich den Taliban zu entziehen, gelten können. Zusätzlich könnte sich eine Flüchtlingseigenschaft für einzelne besonders vulnerable Gruppen – etwa Frauen oder Homosexuelle auch bereits aus der allgemeinen Neubewertung der Lage in Afghanistan ergeben.

Generell kommt in Betracht, sich jedenfalls auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG, der einen wahrscheinlichen ernsthaften Schaden aufgrund „einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ voraussetzt, zu beziehen.

So berichten die Medien bereits jetzt über eine Vielzahl von willkürlichen Gewalttaten durch die Taliban in verschiedenen Teilen des Landes, von denen auch Zivilisten_innen betroffen sind. Dies kann zur Begründung herangezogen werden.

Ob hierauf gestützte Asylfolgeanträge sich als erfolgversprechend erweisen werden, dürfte trotz allen Misstrauens gegenüber den Taliban zunächst von den tatsächlichen Entwicklungen in Afghanistan im Laufe der nächsten Wochen und Monate abhängen. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint zumindest nicht endgültig ausgeschlossen, dass Kampfhandlungen im Land weitgehend befriedet werden könnten. Sollte dies der Fall sein, wird es von der konkreten Ausformung und Handhabung des konsolidierten Taliban-Regimes abhängen, ob bereits das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verwaltungsgerichte eine individuelle Schädigung der Antragssteller_innen bei einer Rückkehr nach Afghanistan für beachtlich wahrscheinlich halten.

2. Bis wann und in welcher Form ist ein etwaiger Folgeantrag zu stellen?

Das Bundesamt wird Folgeanträge einer Prüfung der Zulässigkeit insbesondere im Hinblick auf Einhalten einer Frist von drei Monaten unterziehen. Diese beginnt mit dem Tag, an dem der/die Antragssteller_in von der Lageänderung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Da Kabul am 16.8.2021 an die Taliban gefallen ist, sollte dazu geraten werden, einen Folgeantrag bis spätestens 15.11.2021 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzureichen.

Der Tag des Eingangs beim Bundesamt ist für die Fristwahrung maßgeblich.

Grundsätzlich ist der Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die zu derjenigen Aufnahmeeinrichtung gehört, in der der/die Antragssteller_in bei erster Asylantragsstellung zu wohnen verpflichtet war. Laut Webseite des Bundesamtes können Asylfolgeanträge indes derzeit noch bis zum 30.9.2021 schriftlich gestellt werden. Gegebenenfalls wird dieser Zeitraum pandemiebedingt erneut verlängert. Personen im bestehenden Aufenthaltstitel mit Gültigkeit von mehr als sechs Monaten können ebenfalls einen schriftlichen Antrag stellen.

Es empfiehlt sich, den Folgeantrag mit schriftlicher Begründung – so ausführlich wie möglich – einzureichen, da das Bundesamt nicht verpflichtet ist, im Folgeverfahren eine erneute Anhörung durchzuführen.

3. Für welche Personengruppe empfiehlt sich das Stellen eines Asylfolgeantrages?

a.) Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist

Antragssteller_innen deren Asylverfahren noch nicht beendet ist, etwa weil verwaltungsgerichtliche Verfahren mehrere Jahre anhängig sind, müssen und können keinen Asylfolgeantrag stellen. Ein solcher ist nur nach endgültiger rechtskräftiger Ablehnung des Erstverfahrens zulässig. Die Änderungen der Sachlage werden im laufenden Verfahren Berücksichtigung finden.

b.) Personen, denen geringerer Schutz (etwa Abschiebungsverbot) gewährt worden ist

Personen, die nach Feststellung eines Abschiebungsverbots eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen, können grundsätzlich einen Folgeantrag auf darüberhinausgehenden Schutz stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ihnen dieser zuteilwerden könnte. Indes erlischt ein humanitärer Aufenthaltstitel, der nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 8 AufenthG im Falle der Asylantragsstellung. Personen, die sich hierfür entscheiden, müssten folglich inkaufnehmen, auf eine Aufenthaltsgestattung zurückzufallen. Gleichwohl dürfte im Falle eines negativen Ausgangs des Folgeverfahrens, welches regelmäßig nicht erneut auf das bereits zuerkannte Abschiebungsverbot eingeht, der frühere Titel wiederaufleben können. Aufenthaltszeiten etwa für Verfestigungstatbestände während des neuerlichen Asylverfahrens wären dann jedoch nicht für diese anrechenbar.

c.) Personen, die eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis besitzen (etwa § 25a, § 25b oder § 19d AufenthG)

Soweit Personen mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG einen Asyl(folge)antrag stellen, erlischt ihr Aufenthaltstitel hierdurch nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG.

Im Falle von anderen Aufenthaltstiteln gilt § 55 Abs. 2 AsylG. Hiernach erlöschen nur solche Aufenthaltstitel durch Asylantragsstellung, die eine Gesamtgeltungsdauer von unter sechs Monaten aufweisen. Titel nach den §§ 25a, 25b oder 19d AufenthG werden regelmäßig jedenfalls für ein Jahr ausgestellt, sodass sie hiervon in den meisten Fällen nicht betroffen sein dürften. Folgeantragsstellern_innen dieser Gruppe wird zu raten sein, neben dem Folgeantrag auch den Antrag auf Verlängerung des bisherigen Titels sicherzustellen. Für die Verlängerung der anderweitigen Aufenthaltserlaubnis gilt sodann § 10 AufenthG. Nach dessen Abs. 1 ist in Anspruchsfällen – etwa bei vielen familiären Titeln oder § 19d AufenthG nach vorheriger erteilter Ausbildungsduldung – der bestehende Titel auch bei Asylantrag zu verlängern. In allen anderen Fällen hat die Ausländerbehörde nach § 10 Abs. 2 AufenthG Ermessen, ob sie den Titel während des Asylverfahrens verlängert oder eine Fiktionsbescheinigung ausstellt.

Für diesen Personenkreis kann selbstredend auch ein früher abgelehntes Abschiebungsverbot einschlägig werden.

Indes stellt sich für die Personengruppe – wie auch für diejenige unter b.) – die Frage, ob sie sich den erneuten Wartezeiten eines weiteren Asylverfahrens angesichts eines sicheren Titels aussetzen will. Etwa bei Begehr von Familiennachzug sollte im Auge behalten werden, dass dieser allenfalls für Ehegatten_innen und eigene Kinder noch Bedeutung haben wird. Insbe-

sondere findet die Rechtsprechung des EuGH (C-550/16 v.12.4.2018), wonach Eltern auch zu volljährig gewordenen Kindern nachziehen können sollen, soweit diesen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist und sie bei Asylantragsstellung minderjährig waren, Anwendung auf den Zeitpunkt der Folgeantragsstellung, nicht auf den Zeitpunkt des ersten Asylantrages, wenn dieser zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnt war.

d.) Personen in Duldung – einschließlich Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Für diesen Personenkreis dürfte sich der Versuch eines Folgeantrages vorrangig als sinnvoll erweisen.

Duldungsgründe – auch solche der Ausbildung und Beschäftigung – erlöschen nicht durch erneuten Asylantrag.

Auch wird im Folgeantragsverfahren in den meisten Fällen keine erneute Aufenthaltsgestattung erteilt, sodass regelmäßig die erteilte Duldung schlicht fortbestehen wird und der/die Antragssteller_in nur eine Chance auf einen asylrechtlichen Titel hinzugewinnt.

Selbst wenn zunächst aufgrund einer Zulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes einige Zeit vor einer Entscheidung über die Gründe des Antrages erneut eine Aufenthaltsgestattung erteilt werden würde, dürfte diese keine Schlechterstellung des/der Antragsstellers_in bedeuten.

Eine rechtliche Frage, die sich im Rahmen der Beschäftigungsduldung aufwirft, nämlich ob im Falle der Erteilung einer erneuten Aufenthaltsgestattung nach einer eventuellen Ablehnung des Antrages erneut 12 Monate „normale Duldungszeiten“ abzuwarten bleiben, bevor wieder eine Beschäftigungsduldung erteilt werden kann, dürfte vom Gesetzgeber bislang nicht überdacht und daher ungeklärt sein. Hier müssten Betroffene die Entscheidung treffen, ob sie das Risiko, diese Rechtsfrage im schlimmsten Fall zunächst mit offenem Ausgang klären lassen zu müssen, einzugehen bereit wären.

Bei diesen Erwägungen werden indes auch die häufig langen Verfahrenszeiten im Blick zu behalten sein. Da das Bundesamt zunächst keine neuen Entscheidungen zu Afghanistan zu treffen gedenkt, werden Verfahren schon dort voraussichtlich wieder lange anhängig bleiben. Finden diese im Falle einer Ablehnung sodann den Weg an die Verwaltungsgerichte, werden sie sich hinter den dort noch teils seit 2017 anhängigen Klageverfahren einreihen müssen. Prognostisch werden daher oft andere rechtliche Möglichkeiten, wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b oder § 19d AufenthG oder die Verfestigung bestehender Titel durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder gar einer Einbürgerung, das Ergebnis eines Folgeantrages überholen.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend